

# Beteiligungs- und Lizenzierungsrichtlinien der ETH Zürich

## Beteiligungs- und Lizenzierungsrichtlinien der ETH Zürich für ETH Spin-offs und ETH Start-ups

### Inhalt

1. Kapitel	Zweck, Geltungsbereich und Begriffe .....	2
Art. 1	Zweck .....	2
Art. 2	Geltungsbereich .....	2
Art. 3	Begriffe.....	2
2. Kapitel	Grundsätze und Anwendbarkeit .....	2
Art. 4	Grundsätze .....	2
Art. 5	Anwendbarkeit.....	3
3. Kapitel	Beteiligung der ETH bei Unternehmensgründungen.....	3
Art. 6	Beteiligung der ETH.....	3
Art. 7	Standardkonditionen bei Beteiligungen der ETH .....	3
4. Kapitel	Patente .....	4
Art. 8	Grundsätze .....	4
Art. 9	Konditionen.....	5
Art. 10	Expresslizenzverfahren .....	6
Art. 11	Erwerb von Patenten .....	6
5. Kapitel	Software.....	7
Art. 12	Grundsätze .....	7
Art. 13	Konditionen.....	7
6. Kapitel	Daten und Forschungsergebnisse.....	8
Art. 14	Daten.....	8
Art. 15	Materialien.....	8
Art. 16	Prototypen .....	8
Art. 17	Konditionen.....	8
7. Kapitel	Unternehmertum-Förderprogramme.....	8
Art. 18	Kompensationsoptionen für Unternehmertum-Förderprogramme .....	8
8. Kapitel	Verfahren und Dokumentation .....	9
Art. 19	ETH Standards, -Formulare und -Vorlagen.....	9
Art. 20	Verfahren für eine Lizenzvergabe .....	9
9. Kapitel	Inkrafttreten .....	10
Art. 21	Inkrafttreten.....	10

# Beteiligungs- und Lizenzierungsrichtlinien der ETH Zürich

## Beteiligungs- und Lizenzierungsrichtlinien der ETH Zürich für ETH Spin-offs und ETH Start-ups

vom 10. Juli 2025

*Die Vizepräsidentin für Wissenstransfer und Wirtschaftsbeziehungen,*

gestützt auf Art. 11a Abs. 4 lit. f der Verordnung über die Organisation der ETH Zürich  
(Organisationsverordnung der ETH Zürich)<sup>1</sup>,

*erlässt die folgenden Richtlinien:*

### 1. Kapitel Zweck, Geltungsbereich und Begriffe

#### Art. 1 Zweck

<sup>1</sup> Die vorliegenden Beteiligungs- und Lizenzierungsrichtlinien legen die Konditionen fest, zu welchen

- a. die ETH Zürich geistiges Eigentum, einschliesslich Patente, Software, Daten und Forschungsergebnisse an ETH Spin-offs lizenziert oder verkauft; und
- b. sich die ETH Zürich an ETH Spin-offs und ETH Start-ups beteiligt.

#### Art. 2 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Die vorliegenden Richtlinien gelten für

- a. Beteiligungen der ETH Zürich an ETH Spin-offs gemäss Art. 3 Beteiligungsweisungen ETH-Bereich<sup>2</sup> und Art. 4 des Unternehmensgründungsreglements der ETH Zürich<sup>2</sup>;
- b. Beteiligungen der ETH Zürich an ETH Start-ups gemäss Art. 5 und Art. 6 des Unternehmensgründungsreglements der ETH Zürich<sup>3</sup>; und
- c. Immaterialgüterrechte (nachfolgend "IGR"), welche an der ETH Zürich vor der Gründung des ETH Spin-offs entstanden sind. Falls ein ETH Spin-off oder ein ETH Start-up weitere IGR von der ETH Zürich erwerben möchte, welche nach der Gründung entstanden sind, muss ein entsprechender separater Vertrag verhandelt und abgeschlossen werden, dessen Konditionen von den in diesen Richtlinien genannten abweichen können.

#### Art. 3 Begriffe

<sup>1</sup> Die im Unternehmensgründungsreglement der ETH Zürich<sup>4</sup> definierten Begriffe haben in den vorliegenden Richtlinien die gleiche Bedeutung.

### 2. Kapitel Grundsätze und Anwendbarkeit

#### Art. 4 Grundsätze

<sup>1</sup> Die ETH fördert den Wissenstransfer in die Gesellschaft, indem sie ETH-Angehörige bei ihren unternehmerischen Aktivitäten unterstützt. Hierzu soll sichergestellt werden, dass die Bedingungen für die Gründung von Unternehmen, die Lizenzierung und den Verkauf von Immaterialgüterrechten transparent sind

---

<sup>1</sup> RSETHZ 201.021

<sup>2</sup> RSETHZ 440.5

<sup>3</sup> RSETHZ 440.5

<sup>4</sup> RSETHZ 440.5

und in angemessener Weise die Unterstützung der ETH wie auch die Bedürfnisse der Unternehmen reflektieren.

- <sup>2</sup> Die ETH bietet ETH Spin-offs in ihrer frühen Entwicklungsphase viele Unterstützungsleistungen, darunter unternehmerisches und branchenspezifisches Mentoring und Coaching sowie vorteilhafte Konditionen für die Miete von Räumlichkeiten und die Nutzung von Infrastruktur. Darüber hinaus profitieren ETH Spin-offs von ihrer Verbindung zur ETH und der Marke ETH Spin-off. Dank dem Wissen und der gesammelten Erfahrung, das die Gründer/innen in den Monaten und Jahren vor der Gründung im Rahmen einer ETH-Forschungsgruppe erworben haben, befinden sich ETH Spin-offs zudem in einer einzigartigen Position, Forschungsergebnisse, welche an der ETH entwickelt wurden, effizient zu nutzen und zu kommerzialisieren. Um der Unterstützung durch die ETH, der Verbindung zu ihr sowie der Kommerzialisierungsmöglichkeit von transferiertem Wissen und gesammelten Erfahrungen Rechnung zu tragen, beteiligt sich die ETH, soweit angemessen, mit einem Anteil am gezeichneten Kapital am ETH Spin-off.
- <sup>3</sup> Die ETH bietet ETH Spin-offs Zugang zu geschützten IGR zu vorteilhaften, gründerfreundlichen Konditionen. Diese Richtlinien legen die Standardkonditionen für die Lizenzierung und Nutzung von Patenten, Software, Daten und Forschungsergebnissen fest. Für Patente, die sich im alleinigen Eigentum der ETH befinden, steht ein Expresslizenzverfahren zur Verfügung, in welchem alle notwendigen Verträge in weniger als einem Monat finalisiert und unterzeichnet werden können. Für proprietäre Software der ETH steht ebenfalls ein vereinfachtes Verfahren mit Standardkonditionen zur Verfügung, das eine ähnlich schnelle Erstellung des Lizenz- oder Kaufvertrages ermöglicht. Abweichungen von den Standardkonditionen sind grundsätzlich möglich, führen jedoch wegen der notwendigen Verhandlungen zu längeren Bearbeitungszeiten.
- <sup>4</sup> Ferner bietet die ETH eine Vielzahl von Unternehmertum-Förderprogrammen für künftige Gründer/innen, ihre Projekte sowie für ETH Spin-offs und ETH Start-ups an. Diese Unternehmertum-Förderprogramme können neben vorteilhaften Mietkonditionen und Infrastrukturnutzung, weitere, auch finanzielle Unterstützung anbieten. Im Gegenzug kann die ETH von den Teilnehmenden eine Kompensation für die erbrachten Unterstützungsleistungen verlangen; beispielsweise mittels Beteiligungen der ETH an den zu gründenden ETH Spin-offs oder ETH Start-ups oder finanzieller Abgaben bei erfolgreichen Finanzierungsrunden.

## Art. 5 Anwendbarkeit

- <sup>1</sup> Die vorliegenden Richtlinien gelten für Lizenzfälle, in denen die ETH die einzige Inhaberin der IGR ist, oder in denen die ETH im Rahmen einer IGR-Vereinbarung mit anderen Institutionen oder einer Kooperationsvereinbarung die Federführung für dessen Kommerzialisierung hat. Wenn eine IGR-Vereinbarung oder eine Kooperationsvereinbarung mit einer anderen Institution besteht, haben gegebenenfalls die Richtlinien der anderen Institution oder Organisation Vorrang, oder es muss in Zusammenarbeit mit der anderen Institution oder Organisation eine für alle involvierten Parteien zufriedenstellende vertragliche Regelung getroffen werden.

## 3. Kapitel Beteiligung der ETH bei Unternehmensgründungen

### Art. 6 Beteiligung der ETH

- <sup>1</sup> Die ETH beteiligt sich bei der Unternehmensgründung in Form von Gesellschaftsanteilen und liberiert deren Nominalwert in bar. Die ETH akzeptiert keine Phantom Stock Options oder anderen virtuelle Beteiligungen. Künftige Gründer/innen und Gründer müssen sicherstellen, dass die der Beteiligungsvertrag gewisse, von der ETH benötigte Klauseln gemäss den in Kapitel 8 dieser Richtlinien aufgeführten Prozessen und Dokumenten enthalten.
- <sup>2</sup> Wenn eine Beteiligung nicht angemessen ist oder nicht im Interesse der ETH liegt, können andere Konditionen vereinbart werden.

### Art. 7 Standardkonditionen bei Beteiligungen der ETH

- <sup>1</sup> Bei der Gründung von ETH Spin-offs zeichnet die ETH in der Regel 2% des gezeichneten Kapitals als Kompensation für das im Rahmen einer ETH-Forschungsgruppe erworbene Wissen und die gesammelte Erfahrung sowie die allgemeine Unterstützung durch das ETH Unternehmertum Ökosystem (E<sup>3</sup>) und ETH transfer. Abhängig vom Wert eines allfälligen Lizenz- oder IGR-Kaufvertragsgegenstands oder aufgrund der

Teilnahme an einem Unternehmertum-Förderprogramm, kann die ETH eine zusätzliche Beteiligung am ETH Spin-off erhalten.

	ETH Spin-offs	ETH Start-ups
Kurzdefinition Für eine vollständige, verbindliche Definitionen siehe RSETHZ 440.5	Unternehmen, die auf ETH-Forschungsergebnissen basieren und von ETH-Angehörigen oder Personen, die innerhalb der letzten 2 Jahre ETH-Angehörige waren, gegründet wurden.	Unternehmen, die <u>nicht</u> auf ETH-Forschungsergebnissen basieren und von ETH-Angehörigen oder Personen, die innerhalb der letzten 2 Jahre ETH-Angehörige waren, gegründet wurden.
Standard-Beteiligungskonditionen	Die ETH erhält eine 2% Beteiligung am ETH-Spin-off.  Falls anwendbar, kommt ein Lizenz- oder IGR-Kaufvertrag mit einer zusätzlichen Beteiligung von X % oder einer finanziellen Kompensation hinzu.	Die ETH erhält keine Beteiligung am ETH Start-up.
Falls die künftigen Gründer/innen oder das ETH Spin-off oder ETH Start-up an einem Unternehmertum-Förderprogramm teilnehmen	Die ETH kann eine (zusätzliche) Beteiligung in der Höhe von Y % erhalten. Möglich sind gemäß den spezifischen Bedingungen des Unternehmertum-Förderprogramms auch eine "Fee-On-Raised-Capital" (FORC) oder alternative Kompensationsformen, siehe Art. 18.	

**Tabelle 1** Standard-Konditionen für Eigenkapital-Beteiligungen an ETH Spin-offs und ETH Start-ups

- <sup>2</sup> Bei ETH Start-ups beteiligt sich die ETH grundsätzlich nicht am gezeichneten Kapital, ausser die künftigen Gründer/innen oder das ETH Start-up nehmen an einem Unternehmertum-Förderprogramm teil, welches eine Beteiligung vorsieht.
- <sup>3</sup> Geht ein ETH Spin-off oder ETH Start-up aus einem Unternehmertum-Förderprogramms hervor, kann die ETH gemäss den Bestimmungen des entsprechenden Unternehmertum-Förderprogramms eine Kompensation gemäss Art. 18 verlangen, z.B. eine (zusätzliche) Beteiligung in Höhe von Y %, eine "Fee-On-Raised-Capital" (FORC) oder alternative Kompensationsformen.

## 4. Kapitel Patente

### Art. 8 Grundsätze

- <sup>1</sup> Für Patente, welche im Alleineigentum der ETH stehen, gewährt die ETH dem ETH Spin-off grundsätzlich eine exklusive, weltweite (soweit IGR geschützt sind) und auf dem geplanten Anwendungsgebiet unbeschränkte Lizenz, mit dem Recht zur Vergabe von Unterlizenzen. Die Lizenz kann jedoch eingeschränkt sein aufgrund:
- Abhängigkeiten von anderen IGR;
  - Vorbestehenden Rechten Dritter und/oder vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Dritten;
  - Plänen der Forschungsgruppe, das entsprechende IGR für andere Zwecke zu nutzen (z.B. künftige kommerzielle Kooperationen mit Partnern); oder
  - Plänen für andere ETH Spin-offs in anderen Bereichen, die auf denselben IGR basieren.
- <sup>2</sup> Im Falle von Art. 8 Abs. 1 lit. a muss eine exklusive oder nicht-exklusive Lizenz für die anderen IGR im Verfahren gemäss dem 8. Kapitel eingeholt werden. Dies kann den Einbezug weiterer ETH-Erfinder oder von Dritten erfordern.
- <sup>3</sup> In den Fällen von Art. 8 Abs. 1 lit. b, c oder d erfolgt die Lizenzierung gegebenenfalls auf nicht-exklusiver, im Anwendungsbereich oder auf geographisch eingeschränkter Basis gemäss dem im 8. Kapitel aufgeführten Verfahren.

## Art. 9 Konditionen

<sup>1</sup> Die wesentlichen finanziellen Konditionen der Patent-Lizenzvergabe sind nachfolgend festgehalten. Das Verfahren und die Dokumente gemäss 8. Kapitel sind anwendbar.

<sup>2</sup> Rückerstattung der Patentkosten:

- a. Das ETH-Spin-off ist verpflichtet, der ETH alle Kosten, die im Zusammenhang mit den Patenten bis zum Inkrafttreten des Lizenzvertrags angefallen sind, vollständig zurückzuerstatten. Dabei ist es unerheblich, ob die Kosten dem Budget von ETH transfer oder einer Professur belastet wurden.
- b. Für Kosten bis zu CHF 30'000 hat die Rückerstattung i.d.R. mit einer einmaligen Zahlung innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten des Lizenzvertrags zu erfolgen. Für aufgelaufene Kosten von mehr als CHF 30'000 kann die Rückerstattung auf bis zu drei Kalenderjahre verteilt werden. Eine erste Rate von CHF 30'000 ist innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten des Lizenzvertrags fällig. In den nächsten beiden Jahren werden bis zu zwei weitere Raten fällig, wobei die verfügbare Liquidität des Unternehmens berücksichtigt wird.
- c. Insbesondere für Patentfamilien, bei denen ungewöhnlich hohe Kosten angefallen sind, können im Einzelfall längere Zeiträume für die Rückerstattung der Kosten oder andere Rückzahlungsmechanismen vereinbart werden, wie Zahlungen bei Erreichen von Meilensteinen.

<sup>3</sup> Administration des Patents und laufende Gebühren:

- a. In der Regel verbleibt die Verantwortung für die Verwaltung und Aufrechterhaltung des Patents während mindestens drei Jahren nach Inkrafttreten des Lizenzvertrags bei der ETH.
- b. Ab Inkrafttreten des Lizenzvertrages sind alle mit der Patentfamilie verbundenen Kosten wie Anwaltshonorare, Gebühren der Patentämter und Gebühren für nationale oder regionale Phasen, vom Lizenznehmer zu tragen. Bei nicht-exklusiven Lizenzen und sobald es zwei oder mehrere Lizenznehmer gibt, werden die Kosten gleichmässig zwischen den Lizenznehmern aufgeteilt.

<sup>4</sup> Lizenzgebühren (Royalties):

- a. Lizenzgebühren werden jedes Kalenderjahr fällig. Sie werden auf dem CHF 5'000'000 übersteigenden kumulierten Nettoumsatz mit den unter der Lizenz produzierten Produkten bzw. erbrachten Dienstleistungen im betreffenden Kalenderjahr berechnet.
- b. Für ein Expresslizenzverfahren stehen drei verschiedene Optionen zur Verfügung, die in Tabelle 2 aufgeführt sind.
- c. Wo angebracht, kann eine gestaffelte Lizenzgebührenstruktur vereinbart werden, z.B. 0,5% für Nettoumsätze bis zu CHF 50'000'000, 1 % für CHF 50'000'000 – 100'000'000 und 1,5 % über CHF 100'000'000.
- d. Der Lizenznehmer hat der ETH jährlich im ersten Quartal des Folgejahres einen Bericht über den Umsatz mit den unter der Lizenz produzierten Produkten und/oder erbrachten Dienstleistungen vorzulegen.

<sup>5</sup> Unterlizenz-Gebühren:

- a. Unterlizenzgebühren werden jedes Kalenderjahr fällig und berechnen sich nach den kumulierten Erträgen des Lizenznehmers aus Unterlizenzen im betreffenden Kalenderjahr.
- b. Beim Expresslizenzverfahren hängt die Unterlizenzgebühr von der gewählten Option gemäss Tabelle 2 ab.
- c. Der Lizenznehmer muss der ETH jährlich im ersten Quartal des Folgejahres einen Bericht über die Einnahmen aus allfälligen Unterlizenzverträgen vorlegen.

<sup>6</sup> Um die Fälligkeiten der Rückerstattungstranchen gemäss Art. 9 Abs. 2 zu definieren oder diese zu verlängern, können Meilenstein-Zahlungen vereinbart werden, die an das Erreichen von bestimmten technologischen Schritten oder Finanzierungsrunden geknüpft sind.

<sup>7</sup> Jährliche Mindestzahlung:

- a. Falls innert 5 Jahren nach Inkrafttreten der Lizenzvereinbarung keine Lizenzgebühren (Royalties) geschuldet wurden, ist ab diesem Zeitpunkt für jedes weitere Kalenderjahr während der Laufzeit des Lizenzvertrages eine Mindestgebühr von CHF 5'000 pro Jahr geschuldet.

- b. Diese jährliche Mindestlizenzgebühr wird der Lizenzgebühr für das betreffende Kalenderjahr angerechnet.

<sup>8</sup> Lizenzgebühren sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug wird ein Verzugszins von 5% erhoben.

## Art. 10 Expresslizenzverfahren

<sup>1</sup> Die folgenden Voraussetzungen müssen für die Erteilung einer Expresslizenz erfüllt sein:

- a. Das Patent bzw. die Patente befinden sich vollständig im Eigentum der ETH;
- b. Die ETH ist berechtigt, das Patent bzw. die Patente im relevanten Anwendungsgebiet exklusiv zu lizenzieren; und
- c. Das künftige ETH Spin-off wird als Aktiengesellschaft (AG) mit Sitz in der Schweiz gegründet.

<sup>2</sup> Eine Patentlizenz im Expressverfahren kann mit einem Lizenz- oder Kaufvertrag bezüglich Software, Daten oder Forschungsergebnissen kombiniert werden.

<sup>3</sup> Vertragsbedingungen:

- a. Der Expresslizenzvertrag bietet die in Tabelle 2 aufgeführten drei Optionen. Die Aktienbeteiligung in den Optionen 2 und 3 erfolgt zusätzlich zur Basis-Beteiligung gemäss. Art. 7.
- b. Der Expresslizenzvertrag und die Anforderungen der ETH an den Aktionärsbindungsvertrag (ABV) muss von den künftigen Gründer/innen unverändert akzeptiert werden.

Expresslizenz	Lizenzgebühr	Gezeichnetes Kapital	Unterlizenzgebühr
<b>Option 1</b>	2%	+0%	14%
<b>Option 2</b>	1%	+1%	12%
<b>Option 3</b>	0.5%	+2%	10%

**Tabelle 2** Optionen für die Vertragsbedingungen der Expresslizenz

## Art. 11 Erwerb von Patenten

<sup>1</sup> Zum Zeitpunkt der Gründung:

- a. Wenn ein ETH Spin-off anlässlich seiner Gründung Patente von der ETH erwerben möchte, ist dies grundsätzlich möglich, sofern (1) die Patentrechte veräussert werden können (d.h. ETH ist die alleinige Eigentümerin, alle Rechte wurden an die ETH abgetreten und es ist keine künftige Kommerzialisierung geplant) sowie (2) die Risiken einer Abtretung bzw. eines Verkaufs durch ETH transfer abgeklärt und von der Vizepräsidentin oder vom Vizepräsidenten für Wissenstransfer und Wirtschaftsbeziehungen als akzeptabel erachtet wurden. Die Abklärung beinhaltet eine Diskussion mit den beteiligten Forschungsgruppen, um sicherzustellen, dass künftige Forschungs-, Ausbildungs- oder Technologietransferaktivitäten der ETH durch die Abtretung bzw. den Verkauf nicht beeinträchtigt werden.
- b. Die Abtretung bzw. der Verkauf eines Patents und dessen Konditionen werden im Einzelfall verhandelt und beinhalten in der Regel (1) die Erstattung aller Kosten, welche der ETH entstanden sind, (2) eine substantielle Einmalzahlung von typischerweise mindestens CHF 80'000 und (3) eine zusätzliche Beteiligung (typischerweise mindestens +4% zusätzlich zu den Werten in Tabelle 2. Die Übertragung der Patentrechte wird wirksam, sobald die Zahlungen erfolgt sind. Deren Fälligkeiten können durch Vereinbarung über einen Zeitraum von maximal drei Jahren ab Gründung erstreckt werden.

<sup>2</sup> Nach der Gründung:

- a. ETH Spin-offs können gegebenenfalls einen Kauf von Patentfamilien, welche sie bereits lizenzieren, zu Marktpreisen verhandeln. Dies kann insbesondere im Hinblick auf eine Fusion oder einen Verkauf oder Börsengang des ETH Spin-offs erfolgen.

## 5. Kapitel Software

### Art. 12 Grundsätze

- <sup>1</sup> Die ETH teilt Software in die folgenden drei Kategorien ein, welche unterschiedliche Lizenz- oder Verkaufsbedingungen nach sich ziehen:
- Open Source Software;
  - ETH Software: Software, die proprietär ist und deren Nutzungsrechte bei der ETH liegen;
  - Gemischte Software: Software, die sowohl Open-Source-Code oder Code von Dritten enthält als auch einen proprietären Teil, dessen Nutzungsrechte bei der ETH liegen.
- <sup>2</sup> In den Fällen von Art. 12 Abs. 1 lit. b und c gewährt die ETH i.d.R. exklusive Nutzungs- und Verwertungsrechte oder überträgt bzw. verkauft die Software bzw. die ihr gehörenden Teile gemäss den im 8. Kapitel aufgeführten Verfahren und Dokumenten, wobei eine Übertragung bzw. Verkauf bevorzugt ist. Einschränkungen können sich jedoch ergeben, falls:
- Abhängigkeiten von anderen IGR, Software, Daten, Hardware und/oder Know-how bestehen (insbesondere bei Abhängigkeiten von proprietären Softwarelizenzen und Endnutzer-Lizenzverträgen (EULAs));
  - Rechte Dritter oder vertragliche Verpflichtungen gegenüber Dritten bestehen;
  - die Forschungsgruppe plant, die Software für andere Zwecke zu nutzen (z.B. für eine künftige Zusammenarbeit mit kommerziellen Partnern);
  - Pläne für weitere ETH Spin-offs bestehen, die auf der gleichen Software basieren.
- <sup>3</sup> Im Falle von Art. 12 Abs. 2 lit. a muss eine exklusive oder nicht-exklusive Lizenz für die entsprechenden IGR, die Software, Daten, Hardware und/oder das Know-how erworben werden, gemäss den im 8. Kapitel aufgeführten Verfahren und Dokumenten.
- <sup>4</sup> In den Fällen von Art. 12 Abs. 2 lit. b, c und d kann die Software allenfalls nur auf einer nicht-exklusiven Basis lizenziert werden, gemäss den in 8. Kapitel aufgeführten Verfahren und Dokumenten.
- <sup>5</sup> Die unveräusserlichen, unabtretbaren und nicht übertragbaren Urheberpersönlichkeitsrechte der Urheber/innen bleiben unberührt.

### Art. 13 Konditionen

- <sup>1</sup> Open-Source Software gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. a kann nach in der Verwertungsrichtlinie<sup>5</sup> beschriebenen Verfahren genutzt werden. Sofern die Open-Source-Software ganz oder teilweise aus ETH-Forschungsergebnissen hervorgeht, ist ein auf dieser Basis gegründetes Unternehmen gemäss dem Unternehmensgründungsreglement der ETH Zürich<sup>6</sup> ein ETH Spin-off, und Art. 7 dieser Richtlinie findet Anwendung.
- <sup>2</sup> Für ETH-Software gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. b und c bestehen zwei Möglichkeiten:
- Eine Übertragung bzw. Verkauf, wobei der Preis aufgrund des angegebenen Aufwands, gemessen in Programmierstunden, gemäss Tabelle 3 bestimmt wird; oder
  - Eine exklusive oder nicht-exklusive Lizenz zu Konditionen, die auf der Grundlage des Businessplans des ETH Spin-offs verhandelt werden.

Stufe	Anzahl Programmierstunden	Preis (CHF)
1	weniger als 100	10'000
2	zwischen 100 und 500	20'000
3	zwischen 500 - 1'000	35'000
4	zwischen 1'000 - 2'000	75'000
5	mehr als 2'000	100'000

**Tabelle 3** Preisschema für die Übertragung bzw. Verkauf von ETH Software

<sup>5</sup> RSETHZ 440.4

<sup>6</sup> RSETHZ 440.5

## 6. Kapitel Daten und Forschungsergebnisse

### Art. 14 Daten

<sup>1</sup> Soweit keine Vorgaben der Guidelines for Research Data Management at ETH Zurich<sup>7</sup> entgegenstehen, können Daten, die von Forschenden gesammelt wurden, an ein ETH Spin-off lizenziert oder von diesem genutzt werden, indem ein Lizenz-, Zugangs- oder Nutzungsvertrag abgeschlossen wird.

### Art. 15 Materialien

<sup>1</sup> Soweit keine Vorgaben der Guidelines for Research Data Management at ETH Zürich entgegenstehen, können Materialien, die von Forschenden entwickelt wurden und keine urheberrechtlich geschützten Werke darstellen, an ETH Spin-offs verkauft oder übertragen werden.

### Art. 16 Prototypen

<sup>1</sup> Prototypen können an ETH Spin-offs verkauft oder übertragen werden.

<sup>2</sup> Prototypen, die an der ETH gebaut wurden, können an ETH Spin-offs verkauft oder übertragen werden, sofern:

- a. sich diese vollständig im Eigentum der ETH befinden;
- b. sie an der ETH nicht mehr für Forschungsprojekte oder Unterricht benötigt werden; und
- c. die mit dem Verkauf oder der Übertragung verbundenen Risiken akzeptabel sind.

<sup>3</sup> Falls die Prototypen oder Teile davon durch hängige Patentanmeldungen geschützt sind oder eingebettete (Steuer-)Software enthalten, müssen parallel entsprechende Lizenz- und/oder Abtretungs-/Kaufverträge abgeschlossen werden.

### Art. 17 Konditionen

<sup>1</sup> Für die Wertbestimmung von Daten, Materialien, Prototypen und anderen Forschungsergebnissen berücksichtigt die ETH die direkten Kosten, die mit ihrer Erstellung verbunden waren (Materialkosten, Werkzeug und Arbeitsleistung).

<sup>2</sup> Ob und zu welchen Bedingungen eine Lizenz, ein Zugang oder eine Übertragung gewährt wird, ist im Einzelfall zu verhandeln.

## 7. Kapitel Unternehmertum-Förderprogramme

### Art. 18 Kompensationsoptionen für Unternehmertum-Förderprogramme

<sup>1</sup> Unternehmertum-Förderprogramme können eine Kompensation für die erbrachten Unterstützungsleistungen verlangen. Mögliche Kompensationsoptionen sind:

- a. Teilnahmegebühren;
- b. Beteiligung der ETH am ETH Start-up oder ETH Spin-off gezeichneten Kapital;
- c. "Fee-On-Raised-Capital" (FORC): Die ETH erhält bei einer Finanzierungsrunde des ETH Spin-offs oder ETH Start-ups einen in den Programmrichtlinien definierten Prozentsatz des gezeichneten Kapitals bis zu einem vorbestimmten Maximalbetrag (Deckelung); oder
- d. andere oder eine Kombination der oben genannten Kompensationsoptionen

<sup>2</sup> Der jeweilige Kompensationsmechanismus sowie die Höhe des Kompensationsbetrags werden durch das entsprechende Unternehmertum-Förderprogramm festgelegt und in einem Vertrag zwischen der ETH und den jeweiligen ETH Spin-offs oder ETH Start-ups verbindlich geregelt.

---

<sup>7</sup> RSETHZ 414.2

## 8. Kapitel Verfahren und Dokumentation

### Art. 19 ETH Standards, -Formulare und -Vorlagen

<sup>1</sup> Formulare für die Beschreibung der gewünschten Lizenzgegenstände und der gewünschten Nutzungsrechte stehen auf der Website von ETH transfer zum Download bereit:

- a. Beschreibung von Patentrechten;
- b. Beschreibung von Software; und
- c. Beschreibung von Daten oder Forschungsergebnissen.

<sup>2</sup> Vorlagen für IGR-Verträge können auf der Website von ETH transfer zum Download angefordert werden, insbesondere:

- a. Patentlizenzvertrag
- b. Expresslizenzvertrag;
- c. Software-Übertragungs- bzw. Kaufvertrag;
- d. Softwarelizenzvertrag;
- e. Datenlizenzvertrag; und
- f. Kaufvertrag für Forschungsergebnisse.

<sup>3</sup> Die Anforderungen an Beteiligungsverträgen sind in einer von ETH transfer gepflegten und einsehbaren Tabelle mit den erforderlichen ETH-Bestimmungen aufgeführt.

<sup>4</sup> Für Expresslizenzverfahren und den Verkauf von Software in einem raschen Verfahren, weniger als einen Monat nachdem der Lizenzgegenstand definiert worden ist, sind die entsprechenden Vertragsvorlagen und die Anforderungen an den Beteiligungsvertrag zu übernehmen und können nicht verhandelt werden.

- a. Die ETH holt regelmässig Rückmeldungen ein von ETH Start-ups und ETH Spin-offs sowie Anwaltskanzleien und Investoren, die mit ETH Spin-offs und ETH Start-ups zusammenarbeiten, um die Dokumentation stetig zu verbessern.

### Art. 20 Verfahren für eine Lizenzvergabe

<sup>1</sup> Bezüglich der Definition des Lizenzgegenstands und den Nutzungsrechten gelten folgende Grundsätze:

- a. In gewissen Fällen ist es einfach, den Lizenzgegenstand und Nutzungsrecht zu definieren. In anderen Fällen kann dies einige Zeit in Anspruch nehmen und einen Austausch sowie Verhandlungen mit Dritten ausserhalb der ETH erfordern. Daher müssen künftige ETH Spin-off Gründer/innen alle für ihr Unternehmen relevanten IGR (Patente, Software, Daten, oder Forschungsergebnisse) identifizieren und sich rechtzeitig (mindestens 6 Monate vor der gewünschten Gründung) mit dem/der zuständigen Technologiemanager(in) und/oder Software-Technologiemanager(in) von ETH transfer in Verbindung setzen, um den Lizenzgegenstand und mögliche Nutzungsrechte zu definieren.
- b. Um den gewünschten Lizenzgegenstand und Nutzungsrecht zu beschreiben und sicherzustellen, dass die relevanten Personen über die geplante IGR-Vereinbarung informiert sind, muss das Formular zur Beschreibung von Patentrechten, von Software und/oder von Daten oder Forschungsergebnissen ausgefüllt und im Rahmen des ETH Spin-off-Antragsverfahrens gemäss Unternehmensgründungs-Reglement der ETH Zürich<sup>8</sup> eingereicht werden.

<sup>2</sup> Bezüglich Vertragskonditionen gelten folgende Grundsätze:

- a. Die in den Beschreibungsformularen enthaltenen und bestätigten Informationen dienen (1) als Grundlage für die Erstellung des Patentlizenzvertrags oder Softwarekaufvertrags im Expressverfahren, welcher nach der Gründung des Unternehmens unterzeichnet werden kann, oder (2) für die Verhandlung von abweichenden Konditionen, welche vom ETH transfer geführt werden.
- b. Wichtig ist, dass die Verhandlungen vor der Gründung des Unternehmens abgeschlossen sind, da die ETH in der Regel Beteiligungen im Rahmen der Firmengründung einget

---

<sup>8</sup> RSETHZ 440.5

<sup>3</sup> Als Grundsatz müssen Lizenz- und/oder Kaufverträge vor der Gründung des Unternehmens fertiggestellt und danach unterzeichnet werden.

## 9. Kapitel Inkrafttreten

### Art. 21 Inkrafttreten

Diese Beteiligungs- und Lizenzierungsrichtlinien der ETH Zürich treten am 10. Juli 2025 in Kraft.

Prof. Dr. Vanessa Wood

Vizepräsidentin für Wissenstransfer und Wirtschaftsbeziehungen